**Fragen an die Opferbeauftragten / staatlichen Stellen zur Wahrnehmung der Belange der Opfer von Straftaten**

**A. Grundlagen – es wird auf die Antworten des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern verwiesen**

1. Beruht Ihre Tätigkeit auf einer gesetzlichen Grundlage – wenn ja auf welcher?

2. Wenn die Frage zu 1. verneint wird: Auf welcher Grundlage beruht Ihre Tätigkeit dann (Verwaltungsvorschrift, Organisationsverfügung, Haushaltsplan – bitte Fundstelle angeben?)

3. Wie ist die Ausstattung Ihrer Einrichtung?

a) Sind Sie ehrenamtlich, nebenberuflich oder hauptberuflich tätig?

b) Wieviele Mitarbeiter\*innen haben Sie (getrennt – vergleichbar – nach höherem Dienst / gehobenem Dienst / mittlerem Dienst / einfachem Dienst)?

c) Verfügen Sie über Sachmittel, die über den Geschäftsbedarf – Ausstattung des Büros, PC, Post- und Telekommunikation etc. – hinausgehen?

d) Wenn die Frage zu 3c bejaht wird: Zu welchen Zwecken dürfen Sie sie verwenden?

4. Sind Sie weisungsunabhängig oder unterliegen Sie – welchen? wessen? – Weisungen?

**B. Aufgaben**

1. Welche Aufgaben sind Ihnen allgemein zugewiesen?

2. Haben Sie – gegebenenfalls welche – Aufgaben im Zusammenhang mit Ermittlungs- und Strafverfahren?

**- Ich habe keine Aufgaben in Ermittlungs- und Strafverfahren**.

1. Haben Sie im Zusammenhang mit Ermittlungs- und Strafverfahren Befugnisse – beispielsweise Akteneinsichtsrechte, Informationsrechte – gegenüber den Strafverfolgungsbehörden?

**- Die genannten Rechte sind für die Beauftragte der Justiz für die Opferhilfe in M-V nicht geregelt. Akteneinsicht wurde bisher dennoch ohne Beanstandung gewährt.**

4. Falls Sie (nur) für die Belange der Opfer von terroristischen Straftaten / Großschadensereignissen zuständig sein sollten, bedarf es aus Ihrer Sicht vergleichbarer Strukturen für die Opfer anderer Straftaten?

**C. Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden, insbesondere den Staatsanwaltschaften**

1. Wer initiiert regelmäßig Ihr Tätigwerden, wer stellt den ersten Kontakt her?

- **Die Betroffenen wenden sich selbständig an mich.**

2. Gibt es Fälle, in denen die Strafverfolgungsbehörden, vor allem die Staatsanwaltschaft / die Polizei Kontakt zu Ihnen aufnimmt? **– Nein.**

3. Falls die Frage C 2 bejaht wird: Was sind – beispielhafte – Gründe der Kontaktaufnahme der Strafverfolgungsbehörden zu Ihrer Einrichtung?

4. Wie bewerten Sie die Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden, vor allem der Staatsanwaltschaft / der Polizei? Handelt es sich aus Ihrer Sicht eher um ein kooperatives Zusammenwirken oder empfinden Sie Ihr Wirken als „Fremdkörper“ in Ermittlungs- und Strafverfahren? **– Das Zusammenwirken mit Polizei und Staatsanwaltschaft ist kooperativ.**

**D. Zusammenarbeit der Opferbeauftragten mit der anwaltlichen Vertretung von Opfern**

*Vorbemerkung:*

*Das Völkerstrafrecht kennt Sektionen bei dem Internationalen Strafgerichtshof, die Opfer vor Beginn und während der Dauer eines völkerstrafrechtlichen Verfahrens beraten und begleiten und ihnen Rechtsbeistand leisten oder vermitteln.*

1. Vermitteln Sie Opfern von Straftaten Rechtsbeistände? Kooperieren Sie dabei mit den Organisationen der Rechtsanwaltschaft? **– Nein**. **Die Wahl eines Rechtsbeistandes bleibt den Betroffenen überlassen.**

2. Gibt es eine Zusammenarbeit / Interaktion / gegenseitige Information zwischen Ihrer Einrichtung und Rechtsbeiständen von Opfern einer Straftat? **– Nein**.

**E. Zusammenarbeit der Opferbeauftragten mit Sozialbehörden / Opferentschädigungsbehörden**

1. Arbeiten Sie – und wenn ja in welchem Stadium von Verfahren und auf welche Weise – mit den für die Opferentschädigung zuständigen Sozialbehörden zusammen?

**- Nein. Zusammenarbeit lediglich im Einzelfall**.

2. Sind Sie an administrativen oder gerichtlichen Verfahren der Opferentschädigung beteiligt? Erhalten Sie Informationen über deren Verlauf und Ergebnis?

**- Nein**.

**F. Zusammenarbeit von Opferbeauftragten untereinander**

1. Gibt es eine Zusammenarbeit – Bund-Länder / Land-Land – der Opferbeauftragten?

**- Ja. Zusammenarbeit mit dem Bundesbeauftragten Dr. Franke sowie mit dem BMJV. Die Beauftragten der Länder sind gut vernetzt**.

1. Gibt es eine – institutionalisierte (?) – Zusammenarbeit Ihrer Einrichtung mit anderen staatlichen und / oder nichtstaatlichen Opferschutzeinrichtungen?

* **Die Opferbeauftragte arbeitet in der AG Opferschutz des Landesrates für Kriminalitätsvorbeugung Mecklenburg-Vorpommern mit. Sie ist zudem Mitglied im Landesbeirat der Psychosozialen Notfallversorgung in M-V**

**G. Zahl der Verfahren**

1. Zahl der Verfahren

Mit wievielen „Fällen“ – ausgehend von einer Straftat – sind Sie jährlich befasst?

- **Die Inanspruchnahme ist schwankend. Mit Beginn der Pandemie ist die Inanspruchnahme reduziert. Es handelt sich um ca. 30 Fälle pro Jahr.**

2. Interessenkonflikte

Hat es bei der Wahrnehmung Ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte der Vertretung von mehreren Opfern einer Straftat gegeben? **–Nein**.

**H. Rechtspolitik**

1. Normative Grundlagen

Halten Sie eine normative Institutionalisierung Ihrer Einrichtung für Ihre Vertretung der Interessen von Opfern in Ermittlungs- und Strafverfahren für notwendig / sinnvoll / vertretbar?

**- Eine normative Institutionalisierung der Opferbeauftragten der Länder ist aus meiner Sicht wünschenswert. Insbesondere die Kompetenzen des Opferbeauftragten und verpflichtende Regeln für die Strafverfolgungsbehörden zur Zusammenarbeit mit dem Opferbeauftragten (Akteneinsichtsrechte, Informationspflichten …) sollten verbindlich geregelt werden.**

2. Anliegen

Halten Sie eine Abgrenzung der Aufgaben der Strafverfolgungsbehörden einerseits und der Opferschutzbeauftragten andererseits in Ermittlungs- und Strafverfahren für notwendig / sinnvoll/vertretbar?

* **Opferrechte sollten sehr stark im Focus der Strafverfolgungsbehörden liegen. In den letzten Jahren haben diese Aufgaben auch sehr stark bei Polizei und Staatsanwaltschaft an Bedeutung gewonnen. Allerdings scheint die Personalausstattung bei den Strafverfolgungsbehörden nicht mit den gewachsenen Aufgaben Schritt zu halten**.